

JAGD RECHT

Aus der Praxis

Die lange und ebenso dringend erwartete Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz wird in Kürze den Behörden als Richtschnur ihres Handelns zugehen. Einige Auslegungen haben sich an der Praxis orientiert, andere sind davon jedoch weit entfernt.

HABEN SIE FRAGEN?

Ihre jagdrechtliche Frage können

Sie an unsere Experten richten.

Rechtshilfe finden Sie

bei uns im Internet unter.

www.jagderleben.de/fachmarkt

WAFFENRECHT

Auf der sicheren Seite

Foto: Benedikt Schwenen



Beim Schüsseltreiben darf die Waffe künftig im Auto bleiben – im verschlossenen Waffenfutteral und von außen nicht sichtbar.

Autor:
Jost Doerenkamp

Es gilt nun fast acht Jahre – das neue Waffengesetz inklusive der einschlägigen Verordnung. Jägerschaft und Sportschützen haben sich mittlerweile notgedrungen mit dem Regelwerk arrangiert. Aber wie es bei einem Gesetz nun mal so ist, lässt der Wortlaut des einen oder anderen Paragraphen einen gewissen Auslegungsspielraum. Dies führte dazu, dass die Waffenbehörden quer über die Republik bei ihren Entscheidungen Vorschriften unterschiedlich interpretierten – zum Positiven wie zum Negativen des betroffenen Waffenbesitzers.

Das soll und darf im Sinne einer Gleichbehandlung des Bürgers natürlich nicht sein. Um individuellen Interpretationen durch die Behörden keinen Raum zu geben, werden von der obersten Verwaltungsinstanz (in der Regel das jeweilige zuständige Bundesministerium) sogenannte Verwaltungsvorschriften herausgegeben. Diese sind keine direkte Rechts-

norm (wie ein Gesetz oder eine Verordnung) und greifen somit auch nicht direkt auf den Bürger durch. Vielmehr sollen sie dafür sorgen, dass der Vollzug von Gesetzen möglichst einheitlich gewährleistet ist. Nach langem Tauziehen zwischen Bund und Ländern, Behörden und Verbänden hat Anfang November 2011 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, kurz AWaffVwV, die letzte Hürde, den Bundesrat, passiert. Mit einer Veröffentlichung durch das Bundesinnenministerium wird in Kürze gerechnet, und dann ist das umfangreiche Regelwerk bundesweit behördenverbindlich.

Sichere Aufbewahrung

Aus der Vielzahl der Detailregelungen sollen zunächst einige besonders die Jägerschaft betreffende Auslegungen beleuchtet werden. Ein steter Knackpunkt in der Vergangenheit war die Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG) mit der dazugehörigen Thematik der verdachtsunabhängigen Kontrollen. Hier sind in der AWaffVwV praxisnahe Entwicklungen enthalten, aber auch Auslegungen, die an den Grundfesten der verfassungsmäßigen Rechte rütteln. Zunächst zu den positiven Punkten: Ein Stammtisch-Dauerbrenner war die Frage der „vorübergehenden Aufbewahrung“, also wo und wie die Waffe bei Reisen oder beim Schüsseltreiben aufbewahrt werden muss.

Künftig kann, unter Beachtung bestimmter Vorkehrungen, die Waffe im Auto oder im Hotelzimmer verbleiben (Wortlaut s. Kasten). Festgehalten wurde zudem, dass eine derartige vorübergehende Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Jagd (z.B. Schüsseltreiben) weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit ist!

Aufatmen können auch Studenten oder Wochenendheimfahrer. Es wurde klargestellt, dass sie ihre Waffen im Rahmen der „Häuslichen Gemeinschaft“ (§ 13 Abs. 10 AWaffV) im Familienheim untergestellt lassen können. Wichtig bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung ist jedoch, dass alle, die Zugriff auf die Waffen haben, dasselbe Erlaubnisniveau haben.

Klargestellt wurde auch, dass die vorübergehende Abwesenheit (Einkauf, Urlaub) eines Nutzungsberechtigten nicht bedeutet, dass Haus oder Wohnung

Tanken, Schüsseltreiben, Hotelübernachtung

DIE VORÜBERGEHENDE AUFBEWAHRUNG

Die Fahrt zu einer weit entfernten Drückjagd, das Schüsseltreiben, ein Einkauf auf dem Weg ins Revier: Die Frage nach dem Wohin mit den Jagdwaffen war ein Dauerthema. Gleich in zwei Abschnitten geht nun die AWaffVwV auf die Thematik „mit der Waffe auf Reisen“, sprich die vorübergehende Aufbewahrung, ein: in den Ausführungen zu § 12 (Ausnahme von den Erlaubnispflichten, Nr. 12.3.3.2) sowie zu § 36 (Aufbewahrung, Nr. 36.2.15). Grundsätzlich gilt, dass der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen treffen muss, um ein Abhandenkommen bzw. den Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern. Welche Maßnahmen zu treffen sind, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an und ist „vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen“, so die AWaffVwV.

Zu beachten ist auf jeden Fall, dass ein Fahrzeug mit Schusswaffen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf und die Waffen nicht von außen erkennbar sein sollen. Im Abschnitt 36.2.15 AWaffVwV wird dies präzisiert: *„Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Abs. 11 AWaffV müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten. Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei einem kurzfristigen Verlassen des Fahrzeugs (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind.“*

Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z.B. am Ort der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder in einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.“

Mit dieser Auslegung ist nun sehr praxisnah die Waffenaufbewahrung im Zusammenhang mit Jagdreisen und Jagdfahrten geregelt worden. Das bislang ungute Gefühl, wenn man die Waffe beim Schüsseltreiben im Fahrzeug gelassen hat, gehört der Vergangenheit an. Zumal dann, wenn man richtig auf Nummer sicher geht, das heißt, die Waffe im verschlossenen Behältnis im Kofferraum, getrennt von der Munition, verstaut und möglichst noch den Kammerstängel oder den Flintenvorderschaft in der Tasche hat.

JD

dann die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude verlieren – was in der Konsequenz die Notwendigkeit eines Sicherheitsbehältnisses des Widerstandsgrads 1 bedeuten würde.

Kontrollbefugnis erweitert

Fakt ist, dass die Behörden überprüfen dürfen, ob Waffen und Munition rechtskonform aufbewahrt werden. Diese Nachschau im Rahmen der „verdachtsunabhängigen Kontrolle“ erweitert die AWaffVwV nun insoweit, dass bei der Kontrolle nicht nur der Waffenschrank als solcher, sondern auch dessen Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkun-

digen Bestand abzugleichen ist. Falls der Waffenbesitzer den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen nicht gleich gestattet, wird den Behörden der dicke Hammer an die Hand gegeben.

Zwar muss er dann nicht gleich mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen, *„aber dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos. Denn wer wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Waffengesetzes verstößt, gilt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 regelmäßig als unzuverlässig und schafft damit selbst die Voraussetzungen für den möglichen Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaub-* >>

nis.“ Allerdings wird auch klargestellt, dass Wohnräume gegen den Willen des Eigentümers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

Ob sich die Ämter an den Passus halten werden, dass für die verdachtsunabhängigen Kontrollen, da sie im öffentlichen Interesse liegen, keine Gebühren erhoben werden sollen, bleibt angesichts schlaffer Gemeindesäckel wohl fraglich, zumal bereits Gerichtsurteile die Erhebung von Gebühren dafür als rechtmäßig erachtet haben.

Da Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten wohl sehr unterschiedlich bewertet wurden, hält die AWaffVwV fest, dass die Strafvorschriften nur die stationäre Aufbewahrung erfassen. Eine Straftat durch die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung (§ 52a WaffG) begeht demnach derjenige, der **vorsätzlich**, das heißt wissentlich und willentlich, so gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstößt, dass die Gefahr des Zugriffs eines unbefugten Dritten beziehungsweise ein Abhandenkommen konkret ist; das heißt, dass es nur vom Zufall abhängt, ob die Waffe abhanden kommt. Als Beispiel sei hier die Aufbewahrung einer Kurzwaffe im Nachtkästchen genannt.

Ist jedoch der Waffenschrank nur aus Versehen nicht abgeschlossen, sei dies als Ordnungswidrigkeit einzustufen, selbst dann, wenn eine Waffe abhanden kommt. Denn hier liege Unachtsamkeit vor, kein Vorsatz. Doch Vorsicht: Wiederholte Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften führen rasch zur Unzuverlässigkeit.

Jagdschein sichert Bedürfnis

Dem Gesetz nach muss für eine waffenrechtliche Erlaubnis ein Bedürfnis (§ 8 WaffG) vorliegen. Bei Jägern reicht der gültige Jagdschein. Doch was ist, wenn dieser nicht mehr gelöst wird, sei es durch einen längeren Auslandsaufenthalt oder aus Altersgründen? Im ersten Fall – bei einem vorübergehenden, auch längerfristigen Entfall – sieht die AWaffVwV vor, dass die waffenrechtliche Erlaubnis nicht zwingend widerrufen werden muss.

Anders kann das bei einem dauerhaften Wegfall des Bedürfnisses aussehen. Hier soll die Behörde nur bei Vorliegen eines „besonderen Grundes“

von einem Widerruf absehen. Allerdings sei dieser, so die AWaffVwV, eng zu verstehen, rein wirtschaftliche Interessen (befürchteter Wertverlust bei Veräußerung) genügen nicht. Als denkbare Fallgestaltung nennt die AWaffVwV hier den langjährigen Jäger, der ein besonderes Interesse an einzelnen seiner Jagdwaffen habe. Fazit für den Jäger: Stets den Jagdschein lösen!

Vorsicht auch beim Alkohol, denn da steht schnell die „persönliche Eignung“ auf dem Spiel. Wer beispielsweise mit 1,6 Promille oder wiederholt mit weniger im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit erwischt wird – das heißt im AWaffVwV-Ton „*wenn Tatsachen bekannt sind, die die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen*“ –, wird der Behörde seine persönliche Eignung voraussichtlich mit einer MPU nachweisen müssen.

Das Waffengesetz stellt bekanntlich hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers (§ 5 WaffG). Dabei unterscheidet es zwischen der **absoluten Unzuverlässigkeit** (liegt beispielsweise vor bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit Waffen oder Munition leichtfertig umgegangen wird; § 5 Abs. 1 WaffG), und der sogenannten **Regelunzuverlässigkeit** (§ 5 Abs. 2 WaffG).

Foto: Reiner Mertens



Aufbewahrungskontrolle verschärft: Der Inhalt des Waffenschanks darf künftig mit den WBK-Angaben abgeglichen werden.

Letztere liegt unter anderem vor bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder zweimal zu einer geringeren Geldstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat, einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen oder Munition oder wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz oder dem Bundesjagdgesetz (§ 5 Abs. 2 Nr. 1).

Dass die Behörden das Waffengesetz in puncto Regelunzuverlässigkeit sehr strikt ausgelegt haben, mussten in der Vergangenheit unzählige Jäger erfahren. Mit Ausnahme einer Handvoll Fälle hat eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung stets den – dann auch gerichtlich bestätigten – Widerruf der WBK nach sich gezogen. Und zwar auch dann, wenn der Verstoß nichts mit dem Waffenrecht zu tun hatte.

Nur ausnahmsweise

Wer nun die Hoffnung hegte, dass die AWaffVwV den Behörden bei der Entscheidung, ob die Regelunzuverlässigkeit greift oder nicht, deutlich mehr Spielraum einräumt, wird enttäuscht sein. Allenfalls gibt es einen kleinen Lichtblick. Denn die AWaffVwV führt hierzu aus, „*dass im Einzelfall die Regelunzuverlässigkeit ausnahmsweise durchbrochen werden kann. ... Bei Verurteilungen, die nur im Regelfall und nicht absolut zur Unzuverlässigkeit führen, ist in jedem Einzelfall durch die Behörden zu prüfen, ob besondere Umstände ausnahmsweise den Schluss auf die Zuverlässigkeit zulassen. In Fällen, die keinen Waffen-, Gewalt- oder Trunkenheitsbezug haben (z. B. bei bloßen Vermögens- oder Abgabedelikten) soll besonders genau geprüft werden, ob ein Regel- oder Ausnahmefall vorliegt*“.

Damit ist sichergestellt, dass sich die Behörde mit jedem einzelnen Fall beschäftigen muss. Aber es kann kaum davon ausgegangen werden, dass es zu einer großzügigen Auslegung kommt. Präzisiert wurde auch die Betrachtungsweise von Regelunzuverlässigkeitsfällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 Waffengesetz. Unzuverlässig ist demnach derjenige, der wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Waffen-, Kriegswaffenkontroll-, Sprengstoff- oder Bundesjagdgesetzes verstößt. Dabei sind nun auch Strafverfahren ohne Verurteil-

lung sowie Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen.

Neu ist die Definition von „gröblich“: Darunter ist eine „*schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung*“ zu verstehen. Und „für „wiederholt“ reicht eine einmalige Wiederholung aus, sodass schon der zweite Verstoß mit obigem Inhalt die Zuverlässigkeit ernsthaft infrage stellt.

Sehr ausführlich beschäftigt sich die AWaffVwV (im Rahmen der Hinweise zu § 12 WaffG „Ausnahmen von den Erlaubnispflichten“) auch mit der Thematik des Beförderns von Waffen und Munition. Es wird noch einmal eindeutig festgehalten, dass Jäger auf dem Weg ins Revier Jagdwaffen (Lang- wie Kurzwaffen) zugriffsbereit (also auch offen ohne Futteral auf der Rücksitzbank), aber nicht schussbereit (ungeladen) befördern dürfen. Dabei spielt die Art des Fahrzeugs (PKW, Motorrad oder auch Fahrrad) keine Rolle.

Anders sieht das beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher aus: In diesen Fällen sollte die Waffe („am besten“, so der etwas kryptische Wortlaut der AWaffVwV) in einem verschlossenen Futteral/Waffenkoffer transportiert werden. Denn dann entspricht dies in jedem Fall der Vorschrift beim Transport „nicht zugriffsbereit“.

Wer die Waffe in einem unverschlossenen Behältnis transportiert, muss dafür Sorge tragen, dass sie nicht zugriffsbereit ist, also „nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann“. Dazu zählt beispielsweise die Unterbringung im Kofferraum.

Führen und Transport

In den Ausführungen zu Paragraph 12 WaffG beschäftigt sich die AWaffVwV mit dem Thema „Waffe auf der Reise“. Dabei wird vom Waffenbesitzer verlangt, dass er die notwendigen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, dass Waffe und Munition abhanden kommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen können. Welche Maßnahmen dabei konkret getroffen werden müssen, ist abhängig vom Einzelfall und der konkreten Situation zu entscheiden. Auf

Foto: Hans-Dieter Wilkomm



Jäger dürfen auch Messer mit langen Klingen führen – für uns ist es ein Gebrauchsgegenstand.

jeden Fall sind Waffen grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren. Und ein Fahrzeug mit Schusswaffen darf nicht über einen längeren Zeitraum (siehe Kasten auf Seite 55) unbeaufsichtigt abgestellt werden. Letztlich sollte die Waffe durch geeignete Maßnahmen (Abzugsschlösser, elektronische Sicherungssysteme, Entfernen wesentlicher Waffenteile) vor der Benutzung durch Unbefugte gesichert werden.

Ein Fall, der im Rahmen der Aufbewahrungskontrollen wohl ab und an sogar den Entzug der WBK nach sich gezogen hat, ist der Besitz von Munition. Wieso? Jäger dürfen zwar Munition für Langwaffen ohne besondere weitere Erlaubnis erwerben und besitzen, doch anders sieht das bei der Kurzwaffenmunition aus. Bei Letzterer darf nur solche des Kalibers der Schusswaffen besessen werden, die in der WBK eingetragen sind. Der Besitz von Restbeständen anderer Kaliber wäre eine Straftat (es sei denn, der Waffenbesitzer hat sich diese Munition von einem anderen Berechtigten vorübergehend nur ausgeliehen, § 12 Abs. 2 WaffG).

Wenn der Jagdschein nicht mehr gelöst wird, erlischt auch die Erlaubnis zum Besitz der Langwaffenmunition. Diese vielen Jägern nicht bewusste Tatsache kann – laut AWaffVwV – dadurch gelöst werden, dass man sich die Erlaub-

nis zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition in die WBK eintragen beziehungsweise sich einen Munitionserwerbsschein ausstellen lässt.

Die AWaffVwV enthält darüber hinaus noch unzählige weitere Regelungen. So ist im waffenrechtlichen Sinn nur derjenige ein Jäger, wer einen Jagdschein gelöst hat. Die abgelegte Jägerprüfung genügt nicht! Es wird klargestellt, dass bei der „Gemeinsamen WBK“ (z. B. für Familienangehörige) nur **eine** WBK ausgestellt werden soll. Die Namen der weiteren Berechtigten sind bei den amtlichen Eintragungen aufzuführen.

Berechtigung ist zu prüfen

Gegebenenfalls wichtig zu wissen: Jagdscheininhaber benötigen zum Führen von Schreckschusswaffen innerhalb des Jagdreviers keinen Kleinen Waffenschein.

Sehr detailliert lässt sich die AWaffVwV über die Pflichten aus, die ein Waffenbesitzer beim Überlassen einer Schusswaffe/Munition hat. So muss die Berechtigung des Empfängers offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Das kann so weit gehen, dass die Authentizität der Dokumente überprüft werden muss. Dies gilt auch für die gewerbsmäßige Beförderung an einen Dritten: Der Überlassende ist sowohl für die Auswahl der berechtigten Transportperson als auch für die Prüfung der ausreichenden Berechtigung des letztlich empfangenden Dritten verantwortlich.

Erfreulich ist, dass Jagdnicker und Hirschfänger nicht als Hieb- und Stoßwaffen eingestuft werden. Und klargestellt wird auch, dass das Mitführen von nützlichen Gebrauchsmessern bei der Jagd zu den „sozial-adäquaten Zwecken“ zählt und nicht als Bußgeldtatbestand zu werten ist.

Festzuhalten ist ausdrücklich, dass sich die AWaffVwV ausschließlich an die Behörden richtet. Der einzelne Waffenbesitzer ist nur mittelbar betroffen. Es findet sich in der AWaffVwV jedoch eine Vielzahl von Auslegungen und Klarstellungen, die den rechtskonformen Umgang mit dem Waffengesetz erleichtern. Doch falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen sollte, ist es gut zu wissen: Die Gerichte wiederum brauchen sich nicht nach dem Regelwerk zu richten. ■